

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Landsknechtszug Ellerbach-Freyberg e. V.**

Er hat seinen Sitz in Laupheim und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Laupheim eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, insbesondere in der Erhaltung heimatlichen Brauchtums durch die Bildung einer historischen Landsknechtsgruppe, bestehend aus

- Fahenschwingern,
- Fahnenwerfern,
- Jungfahnen
- Paukenwagen,
- Musikzug mit Fanfarenbläsern und Landsknechtstrommlern,
- Landsknechtstross „Fähnlein Ritter Burkhardt von Ellerbach“,

die sich aktiv an der Mitgestaltung des alljährlichen Kinder- und Heimatfestes der Stadt Laupheim und passenden Veranstaltungen in und außerhalb Laupheims beteiligt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Einnahmen und etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden in erster Linie für Anschaffung der Ausrüstung (Kostüme, Instrumente, Fahnen) verwandt. Die Ausrüstungsgegenstände stehen ausschließlich im Eigentum des Vereins und werden dem einzelnen Mitglied während der Dauer seiner Mitgliedschaft zur Verfügung gestellt.

Über den Erhalt der Ausrüstung hat das einzelne Mitglied jeweils eine Empfangsquittung zu unterzeichnen. Für Verlust oder Beschädigung von Ausrüstungsteilen haftet das einzelne Mitglied dem Verein gegenüber.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen an die Stadt Laupheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft und Datenschutz

1. Natürliche Personen können Mitglied des Vereins werden.
2. Der Beitritt zum Verein ist durch schriftlichen Aufnahmeantrag zu erklären.
Über die Aufnahme entscheidet das Vorstandsteam.
Für die Aufnahme Minderjähriger ist die Zustimmung deren gesetzlicher Vertreter erforderlich.
3. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
4. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden.
Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Name, Anschrift, Familienstand, Beruf, Telefon, E-Mail-Adresse, Abteilung und Bankverbindung.
Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, sowie interne Mitteilungen und Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben an Dachverbände - nicht zulässig.

5. Natürlichen Personen, die sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben, kann vom Ausschuss die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, der als Jahresbeitrag von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Mai jeden Jahres zur Zahlung fällig. Für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied zur Erteilung eines SEPA-Mandats für den Einzug der Beiträge mit Lastschrift. Über abweichende Regelungen zur Entrichtung des Beitrags entscheidet der Vorstand.
2. Bei Aufnahme eines Mitglieds im Laufe des Geschäftsjahres wird der Mitgliedsbeitrag für das angebrochene Geschäftsjahr in voller Höhe erhoben.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss.

2. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich; die Austrittserklärung muss dem Vorstand vor dem 1. Dezember schriftlich zugegangen sein.

3. Mitglieder, die die Interessen des Vereins nachhaltig schädigen, indem sie in grober Weise gegen die satzungsmäßigen Ziele des Vereins oder gegen ordnungsgemäß gefaßte Beschlüsse verstoßen oder mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand bleiben, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss, nachdem dem Betroffenen die Möglichkeit zur Anhörung gegeben worden ist.

4. Mitglieder, die ihren Austritt erklärt haben, oder vom Ausschuss für ausgeschlossen erklärt wurden, verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Ämter und haben unverzüglich sämtliche in ihrem Besitz befindliche vereinseigene Gegenstände (Kostüme, Instrumente etc.) an den Vorstand herauszugeben.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Ausschuss.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluß des Vorstands durch ihn jährlich einberufen. Die Mitgliederversammlung soll in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Eine Mitgliederversammlung muß außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn

- der Vorstand oder der Ausschuss dies beschließt,
- das Interesse des Vereins es erfordert oder
- mindestens 1/10 der Mitgliedschaft dies unter Angabe des Zwecks oder der Gründe schriftlich verlangt.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt über

- die Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Ausschusses
- den Haushaltsplan,
- den Geschäftsbericht,
- den Kassenbericht,
- die Jahresabschlüsse und den Prüfbericht der Kassen- und Rechnungsprüfer
- die Entlastung des Vorstands
- die Höhe des Mitgliedsbeitrags
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern für die folgenden zwei Jahre
- Anträge von Mitgliedern
- wichtige Angelegenheiten des Vereins, die der Vorstand oder der Ausschuss an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
- die Auflösung des Vereins.

3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein und leitet sie.

Die Kommunikation kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen.

Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post oder auf elektronischem Wege unter der letzten dem Verein schriftlich bekannt gegebenen Anschrift, E-Mail-Adresse oder anderer zuverlässiger Kommunikationsmedien.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt durch Abstimmungen **(a)** und Wahlen **(b)**.

Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.

Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Als Ausschussmitglied sind Vereinsmitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

(a) Die Beschlußfassung erfolgt in der Regel in offener Abstimmung, es sei denn, ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied verlangt geheime Abstimmung.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Satzungsänderungen mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.

(b) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

5. Anträge von Mitgliedern sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei einem Mitglied des Vorstandsteams einzureichen. Später eingehende Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit 3/4-Mehrheit beschließt.

§ 9 Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus

- 1)
 - drei Mitgliedern des Vorstandsteams,
 - dem Schriftführer
 - dem Kassier
- 2) vier weiteren Mitgliedern, denen einzeln die Aufgabengebiete
 - Leitung des Musikzuges
 - Lagerleitung
 - Zeugwart
 - Jugendvertreterzugewiesen sind sowie
- 3) 3 Mitgliedern als Interessenvertreter der Teilgruppen
 - Musikzug und Paukenwagen
 - Fahnenwerfer/-schwinger und Jungfahnen
 - Landsknechtstross.

2. Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt in geraden Jahren in getrennten Wahlgängen für eine Amtszeit von 2 Jahren; ihr Amt endet nicht vor der Neuwahl. Abweichend davon werden ein Mitglied des Vorstandsteams und der Kassier in ungeraden Jahren gewählt.

Scheidet ein Ausschussmitglied im Laufe der Amtszeit aus, ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit durchzuführen. Wiederwahl ist möglich.

Der/die Leiter/in des Musikzuges gehört kraft Amtes dem Ausschuss an; für die Wahl der unter 3.) aufgeführten Interessenvertreter steht der jeweiligen Teilgruppe das ausschließliche Vorschlagsrecht zu.

3. Der Ausschuss beschließt über

- die Verleihung und den Entzug der Ehrenmitgliedschaft
- die Anträge auf Aufnahme in den Verein, die das Vorstandsteam abgelehnt hat
- den Ausschluss von Mitgliedern
- die Bewirtschaftung von Mitteln des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen im Betrag von mehr als € 150.-- im Einzelfall
- den Verzicht auf Ansprüche des Vereins und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ihr Wert mehr als € 50.-- beträgt
- den Beitritt zu Verbänden, Vereinen u.ä. und den Austritt aus solchen
- wichtige Angelegenheiten des Vereins, die der Vorstand an den Ausschuss verwiesen hat.

4. Bei der Wahl zum Ausschuss ist das jeweilige Aufgabengebiet des Ausschussmitglieds nach der Geschäftsordnung anzugeben.

5. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlußfassung gilt § 8 Nr. 4 entsprechend.

Das Vorstandsteam beruft den Ausschuss ein und leitet dessen Sitzungen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - drei Mitgliedern des Vorstandsteams
 - dem Schriftführer
 - dem Kassier
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei Mitglieder des Vorstandsteams. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandsteams vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
3. Aufgaben des Vorstands sind
 - die Leitung des Vereins sowie die Erledigung aller nicht der Mitgliederversammlung oder dem Ausschuss vorbehaltenen Angelegenheiten
 - die Erstellung eines Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplans und dessen Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins
 - die Vorbereitung der Sitzungen des Ausschusses und der Mitgliederversammlung
 - der Vollzug der von der Mitgliederversammlung und vom Ausschuss gefassten Beschlüsse.
4. Für den Vorstand gilt § 9 Nr. 5 entsprechend.

§ 11 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr. 2 trifft der Ausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Ausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Ausschuss können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 12 Schriftführung

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Organe des Vereins hat der Schriftführer Niederschriften zu fertigen, die von ihm und einem Mitglied des Vorstandsteams zu unterzeichnen sind.

§ 13 Kassen- und Rechnungslegung

Über die Einnahmen und Ausgaben ist vom Kassier ordnungsgemäß Buch zu führen und durch den Vorstand der Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben. Der Jahresabschluß ist der Mitgliederversammlung ebenfalls bekanntzugeben.

§ 14 Auflösung des Vereins

Über die Auslösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind, beschließen. Ist dies nicht der Fall, so muß eine neue Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Für den Beschluß selbst ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 15 Gründung, Inkrafttreten

Der Verein ist gegründet am 12. März 1986

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 9. Juni 2001 beschlossen und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft

Die vorstehende Satzung wurde in § 3, 4 auf der Mitgliederversammlung vom 27. April 2002 geändert. Diese Änderung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Auf der Mitgliederversammlung vom 15. Mai 2009 wurden bei vorstehender Satzung in § 9, Nr. 3 neue Betragsgrenzen in € festgelegt. § 11 wurde eingefügt und die nachfolgenden §§ entsprechend neu nummeriert. Diese Änderung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Auf der Mitgliederversammlung vom 13.05.2016 wurde die vorstehende Satzungsneufassung beschlossen und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.